

Amtsblatt der Europäischen Union

L 219



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

22. August 2019

Inhalt

III *Sonstige Rechtsakte*

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 193/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2019/1356]** 1
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 194/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens [2019/1357]** 3
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 195/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2019/1358]** 5
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 196/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2019/1359]** 7
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 197/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2019/1360]** 8
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 198/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2019/1361]** 10
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 199/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1362]** 12
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 200/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1363]** 13
- ★ **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 201/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1364]** 14

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 202/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1365]	15
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 203/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1366]	16
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 204/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1367]	17
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 205/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1368]	18
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 206/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1369]	20
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 207/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1370]	21
★ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 208/2017 vom 27. Oktober 2017 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2019/1371]	22

Berichtigungen

★ Berichtigung der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (Abl. L 127 vom 29.4.2014)	25
★ Berichtigung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (Abl. L 127 vom 29.4.2014)	77
★ Berichtigung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (Abl. L 327 vom 5.12.2008)	78

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 193/2017

vom 27. Oktober 2017

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2019/1356]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1178 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Lumpy-Skin-Krankheit in bestimmten Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Island.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 1.2 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 152 (Durchführungsbeschluss (EU) 2016/2008 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32017 D 1178**: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1178 der Kommission vom 2. Juni 2017 (Abl. L 170 vom 1.7.2017, S. 98)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1178 in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ Abl. L 170 vom 1.7.2017, S. 98.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 194/2017**vom 27. Oktober 2017****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2019/1357]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission vom 8. Juni 2017 über die Marktrücknahme bestimmter gemäß den Richtlinien 70/524/EWG und 82/471/EWG des Rates zugelassener Futtermittelzusatzstoffe und zur Aufhebung der veralteten Bestimmungen über die Zulassung dieser Futtermittelzusatzstoffe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 werden die Verordnungen (EG) Nr. 937/2001 ⁽²⁾, (EG) Nr. 871/2003 ⁽³⁾, (EG) Nr. 277/2004 ⁽⁴⁾, (EG) Nr. 278/2004 ⁽⁵⁾, (EG) Nr. 1332/2004 ⁽⁶⁾, (EG) Nr. 1463/2004 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 1465/2004 ⁽⁸⁾, (EG) Nr. 833/2005 ⁽⁹⁾, (EG) Nr. 492/2006 ⁽¹⁰⁾, (EG) Nr. 1443/2006 ⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 1743/2006 ⁽¹²⁾, (EG) Nr. 757/2007 ⁽¹³⁾ und (EG) Nr. 828/2007 ⁽¹⁴⁾ der Kommission aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden und daher aus diesem zu streichen sind.
- (3) Dieser Beschluss betrifft futtermittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten futtermittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 1aa (Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission), 1p (Verordnung (EG) Nr. 1353/2000 der Kommission), 1zzt (Verordnung (EG) Nr. 252/2006 der Kommission), 1zzw (Verordnung (EG) Nr. 773/2006 der Kommission), 1zzzzzv (Verordnung (EU) Nr. 1270/2009 der Kommission), 35 (Verordnung (EG) Nr. 2188/2002 der Kommission) und 38 (Verordnung (EG) Nr. 261/2003 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

— **32017 R 1145**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission vom 8. Juni 2017 (Abl. L 166 vom 29.6.2017, S. 1)“.

2. Unter den Nummern 1zq (Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission), 1zs (Verordnung (EG) Nr. 1259/2004 der Kommission), 1zt (Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 der Kommission), 1zw (Verordnung (EG) Nr. 1453/2004 der Kommission), 1zze (Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission), 1zzf (Verordnung (EG) Nr. 255/2005 der Kommission), 1zzg (Verordnung (EG) Nr. 358/2005 der Kommission), 1zzi (Verordnung (EG) Nr. 521/2005 der

⁽¹⁾ Abl. L 166 vom 29.6.2017, S. 1.

⁽²⁾ Abl. L 130 vom 12.5.2001, S. 25.

⁽³⁾ Abl. L 125 vom 21.5.2003, S. 3.

⁽⁴⁾ Abl. L 47 vom 18.2.2004, S. 20.

⁽⁵⁾ Abl. L 47 vom 18.2.2004, S. 22.

⁽⁶⁾ Abl. L 247 vom 21.7.2004, S. 8.

⁽⁷⁾ Abl. L 270 vom 18.8.2004, S. 5.

⁽⁸⁾ Abl. L 270 vom 18.8.2004, S. 11.

⁽⁹⁾ Abl. L 138 vom 1.6.2005, S. 5.

⁽¹⁰⁾ Abl. L 89 vom 28.3.2006, S. 6.

⁽¹¹⁾ Abl. L 271 vom 30.9.2006, S. 12.

⁽¹²⁾ Abl. L 329 vom 25.11.2006, S. 16.

⁽¹³⁾ Abl. L 172 vom 30.6.2007, S. 43.

⁽¹⁴⁾ Abl. L 184 vom 14.7.2007, S. 12.

Kommission), 1zzj (Verordnung (EG) Nr. 600/2005 der Kommission), 1zzl (Verordnung (EG) Nr. 943/2005 der Kommission), 1zzn (Verordnung (EG) Nr. 1206/2005 der Kommission), 1zzo (Verordnung (EG) Nr. 1458/2005 der Kommission), 1zzq (Verordnung (EG) Nr. 1810/2005 der Kommission), 1zzr (Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission), 1zzs (Verordnung (EG) Nr. 2036/2005 der Kommission) und 1zzx (Verordnung (EG) Nr. 1284/2006 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„— **32017 R 1145**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission vom 8. Juni 2017 (ABl. L 166 vom 29.6.2017, S. 1)“.

3. Nach Nummer 207 (Durchführungsverordnung (EU) 2017/455 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„208. **32017 R 1145**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 der Kommission vom 8. Juni 2017 über die Marktrücknahme bestimmter gemäß den Richtlinien 70/524/EWG und 82/471/EWG des Rates zugelassener Futtermittelzusatzstoffe und zur Aufhebung der veralteten Bestimmungen über die Zulassung dieser Futtermittelzusatzstoffe (ABl. L 166 vom 29.6.2017, S. 1)“.

4. Der Text der Nummern 1u (Verordnung (EG) Nr. 937/2001 der Kommission), 1zf (Verordnung (EG) Nr. 871/2003 der Kommission), 1zk (Verordnung (EG) Nr. 277/2004 der Kommission), 1zl (Verordnung (EG) Nr. 278/2004 der Kommission), 1zu (Verordnung (EG) Nr. 1332/2004 der Kommission), 1zx (Verordnung (EG) Nr. 1465/2004 der Kommission), 1zzb (Verordnung (EG) Nr. 1463/2004 der Kommission), 1zzk (Verordnung (EG) Nr. 833/2005 der Kommission), 1zzv (Verordnung (EG) Nr. 492/2006 der Kommission), 1zzy (Verordnung (EG) Nr. 1443/2006 der Kommission), 1zzzd (Verordnung (EG) Nr. 1743/2006 der Kommission), 1zzzu (Verordnung (EG) Nr. 757/2007 der Kommission) und 1zzzx (Verordnung (EG) Nr. 828/2007 der Kommission) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1145 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 195/2017**vom 27. Oktober 2017****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2019/1358]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/1432 der Kommission vom 7. August 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf die Kriterien für die Genehmigung von Wirkstoffen mit geringem Risiko ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/855 der Kommission vom 18. Mai 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Diflubenzuron ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/856 der Kommission vom 18. Mai 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Fluroxypyr ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 13 (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32017 R 1432**: Verordnung (EU) 2017/1432 der Kommission vom 7. August 2017 (ABl. L 205 vom 8.8.2017, S. 59)“.
2. Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
„— **32017 R 0855**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/855 der Kommission vom 18. Mai 2017 (ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 10)
— **32017 R 0856**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/856 der Kommission vom 18. Mai 2017 (ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 14)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/1432 und der Durchführungsverordnungen (EU) 2017/855 und (EU) 2017/856 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 205 vom 8.8.2017, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 14.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 196/2017**vom 27. Oktober 2017****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2019/1359]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/1224 der Kommission vom 6. Juli 2017 zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über kosmetische Mittel ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 1224:** Verordnung (EU) 2017/1224 der Kommission vom 6. Juli 2017 (Abl. L 174 vom 7.7.2017, S. 16)“*Artikel 2*Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/1224 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

*Artikel 4*Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss**Die Präsidentin*

Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ Abl. L 174 vom 7.7.2017, S. 16.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 197/2017**vom 27. Oktober 2017****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2019/1360]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnungen der Kommission (EU) Nr. 1059/2010, (EU) Nr. 1060/2010, (EU) Nr. 1061/2010, (EU) Nr. 1062/2010, (EU) Nr. 626/2011, (EU) Nr. 392/2012, (EU) Nr. 874/2012, (EU) Nr. 665/2013, (EU) Nr. 811/2013, (EU) Nr. 812/2013, (EU) Nr. 65/2014, (EU) Nr. 1254/2014, (EU) 2015/1094, (EU) 2015/1186 und (EU) 2015/1187 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge II und IV des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel IV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 4c (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission), 4e (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission), 4i (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission), 4j (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission), 4k (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der Kommission), 4l (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission), 4m (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission), 4n (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission), 4s (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission) und 4t (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 0254:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 38 vom 15.2.2017, S. 1)“

2. Unter den Nummern 4o (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission), 4p (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission), 4q (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission), 4r (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission) und 4u (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32017 R 0254:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 38 vom 15.2.2017, S. 1)“

Artikel 2

Anhang IV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 11c (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission), 11e (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission), 11i (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission), 11j (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1060/2010 der Kommission), 11k (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1061/2010 der

⁽¹⁾ ABl. L 38 vom 15.2.2017, S. 1.

Kommission), 11l (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2010 der Kommission), 11m (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011 der Kommission), 11n (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission), 11s (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 811/2013 der Kommission) und 11t (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 0254:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 38 vom 15.2.2017, S. 1)“

2. Unter den Nummern 11o (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1254/2014 der Kommission), 11p (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1186 der Kommission), 11q (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1187 der Kommission), 11r (Delegierte Verordnung (EU) 2015/1094 der Kommission) und 11u (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32017 R 0254:** Delegierte Verordnung (EU) 2017/254 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 38 vom 15.2.2017, S. 1)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2017/254 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 198/2017**vom 27. Oktober 2017****zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang IV (Energie) des EWR-Abkommens [2019/1361]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008, (EG) Nr. 107/2009, (EG) Nr. 278/2009, (EG) Nr. 640/2009, (EG) Nr. 641/2009, (EG) Nr. 642/2009, (EG) Nr. 643/2009, (EU) Nr. 1015/2010, (EU) Nr. 1016/2010, (EU) Nr. 327/2011, (EU) Nr. 206/2012, (EU) Nr. 547/2012, (EU) Nr. 932/2012, (EU) Nr. 617/2013, (EU) Nr. 666/2013, (EU) Nr. 813/2013, (EU) Nr. 814/2013, (EU) Nr. 66/2014, (EU) Nr. 548/2014, (EU) Nr. 1253/2014, (EU) 2015/1095, (EU) 2015/1185, (EU) 2015/1188, (EU) 2015/1189 und (EU) 2016/2281 im Hinblick auf die Anwendung von Toleranzen bei Prüfverfahren ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Anhänge II und IV des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel IV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 6d (Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission), 8 (Verordnung (EU) Nr. 1275/2008 der Kommission), 12 (Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission), 13 (Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission), 14 (Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission) und 15 (Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32016 R 2282**: Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51)“
2. Unter den Nummern 6a (Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission), 6b (Verordnung (EU) Nr. 1015/2010 der Kommission), 6c (Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission), 6e (Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission), 6f (Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission), 6h (Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission), 6i (Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission), 6j (Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission), 6k (Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission), 6l (Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission), 6m (Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission), 6n (Verordnung (EU) 2015/1189), 6o (Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission), 6p (Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission), 6q (Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission), 9 (Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission) und 16 (Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **32016 R 2282**: Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51)“

Artikel 2

Anhang IV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 26e (Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission), 31 (Verordnung (EU) Nr. 1275/2008 der Kommission), 35 (Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission), 36 (Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission), 37 (Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission) und 38 (Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32016 R 2282**: Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 (ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51)“

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51.

2. Unter den Nummern 26b (Verordnung (EU) Nr. 206/2012 der Kommission), 26c (Verordnung (EU) Nr.1015/2010 der Kommission), 26d (Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 der Kommission), 26f (Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission), 26g (Verordnung (EU) Nr. 547/2012 der Kommission), 26i (Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission), 26j (Verordnung (EU) Nr. 617/2013 der Kommission), 26k (Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission), 26l (Verordnung (EU) Nr. 66/2014 der Kommission), 26m (Verordnung (EU) Nr. 1253/2014 der Kommission), 26n (Verordnung (EU) 2015/1185 der Kommission), 26o (Verordnung (EU) 2015/1189 der Kommission), 26p (Verordnung (EU) 2015/1095 der Kommission), 26q (Verordnung (EU) 2015/1188 der Kommission), 26r (Verordnung (EU) 2016/2281 der Kommission), 32 (Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission) und 39 (Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **32016 R 2282:** Verordnung (EU) 2016/2282 der Kommission vom 30. November 2016 (Abl. L 346 vom 20.12.2016, S. 51)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/2282 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/2017 vom 7. Juli 2017 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(2) ABl L 128 vom 16.5.2019, S. 41.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 199/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1362]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1412 der Kommission vom 1. August 2017 über die Anerkennung Fidschis gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme für Seeleute ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Da die Richtlinie 96/98/EG ⁽²⁾ des Rates, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, durch die Richtlinie 2014/90/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ aufgehoben wurde, die ebenfalls in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, ist die Bezugnahme auf die Richtlinie 96/98/EG des Rates aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 56ju (Durchführungsverordnung (EU) 2017/727 der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:
„56jv. **32017 D 1412**: Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1412 der Kommission vom 1. August 2017 über die Anerkennung Fidschis gemäß der Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausbildungs- und Zeugniserteilungssysteme für Seeleute (ABl. L 202 vom 3.8.2017, S. 6)“
2. Der Text von Nummer 56d (Richtlinie 96/98/EG des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1412 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 3.8.2017, S. 6.

⁽²⁾ ABl. L 46 vom 17.2.1997, S. 25.

⁽³⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 200/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1363]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/815 der Kommission vom 12. Mai 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 hinsichtlich der Präzisierung, Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter spezifischer Luftsicherheitsmaßnahmen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss C(2017) 3030 der Kommission vom 15. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses K (2015) 8005 der Kommission hinsichtlich der Präzisierung, Angleichung und Vereinfachung bestimmter spezifischer Luftsicherheitsmaßnahmen ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66he (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„— **32017 R 0815**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/815 der Kommission vom 12. Mai 2017 (ABl. L 122 vom 13.5.2017, S. 1)“.
2. Unter Nummer 66hf (Durchführungsbeschluss K(2015) 8005) wird Folgendes angefügt:
„ geändert durch:
— **32017 D 3030**: Durchführungsbeschluss der Kommission C(2017)3030 vom 15.5.2017“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2017/815 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin
Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ ABl. L 122 vom 13.5.2017, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 201/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1364]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/363 der Kommission vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 im Hinblick auf eine Sondergenehmigung für den Betrieb einmotoriger Turbinenflugzeuge bei Nacht oder unter Instrumentenwetterbedingungen und im Hinblick auf die Anforderungen an die Genehmigung von Gefahrgut-Schulungsprogrammen für den gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb, den nichtgewerblichen Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen und den nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66nf (Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 0363**: Verordnung (EU) 2017/363 der Kommission vom 1. März 2017 (ABl. L 55 vom 2.3.2017, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/363 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ ABl. L 55 vom 2.3.2017, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 202/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2019/1365]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/386 der Kommission vom 6. März 2017 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1207/2011 der Kommission zur Festlegung der Anforderungen an die Leistung und die Interoperabilität der Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66wl (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1207/2011 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 0386**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/386 der Kommission vom 6. März 2017 (Abl. L 59 vom 7.3.2017, S. 34)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2017/386 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ Abl. L 59 vom 7.3.2017, S. 34.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 203/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1366]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2017/1392 der Kommission vom 25. Juli 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/350/EU zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Textilerzeugnisse ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 2zn (Beschluss 2014/350/EU der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32017 D 1392**: Beschluss (EU) 2017/1392 der Kommission vom 25. Juli 2017 (ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 36)“.

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2017/1392 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ ABl. L 195 vom 27.7.2017, S. 36.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 204/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1367]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/748 der Kommission vom 14. Dezember 2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berücksichtigung der Entwicklung der Masse der in den Jahren 2013, 2014 und 2015 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX Kapitel III des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21ay (Verordnung (EG) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 0748**: Delegierte Verordnung (EU) 2017/748 der Kommission vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 9)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2017/748 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 111/2017 vom 16. Juni 2017 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 29.4.2017, S. 9.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L 142 vom 7.6.2018, S. 45.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 205/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1368]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2072 der Kommission vom 22. September 2016 über die Prüftätigkeiten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1927 der Kommission vom 4. November 2016 über Vorlagen für Monitoringkonzepte, Emissionsberichte und Konformitätsbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens werden nach Nummer 21aw (Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummern eingefügt:

- „21awa. **32016 R 2072**: Delegierte Verordnung (EU) 2016/2072 der Kommission vom 22. September 2016 über die Prüftätigkeiten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (ABl. L 320 vom 26.11.2016, S. 5)
- 21awb. **32016 R 1927**: Durchführungsverordnung (EU) 2016/1927 der Kommission vom 4. November 2016 über Vorlagen für Monitoringkonzepte, Emissionsberichte und Konformitätsbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/757 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überwachung von Kohlendioxidemissionen aus dem Seeverkehr, die Berichterstattung darüber und die Prüfung dieser Emissionen (ABl. L 299 vom 5.11.2016, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2072 und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1927 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

⁽¹⁾ ABl. L 320 vom 26.11.2016, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 5.11.2016, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 206/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1369]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 32ff (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32017 R 0997**: Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017 (ABl. L 150 vom 14.6.2017, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2017/997 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 14.6.2017, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 207/2017
vom 27. Oktober 2017
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2019/1370]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 32g (Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Nummer eingefügt:

„32ga. **32015 L 0996**: Richtlinie (EU) 2015/996 der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/996 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Oktober 2017 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

⁽¹⁾ ABl. L 168 vom 1.7.2015, S. 1.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 208/2017**vom 27. Oktober 2017****zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2019/1371]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Vorbereitenden Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung, die aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanziert wird, auszuweiten.
- (2) Es ist angezeigt, dass die Beteiligung von EFTA-Staaten an den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vorbereitenden Maßnahme, die aus der Haushaltslinie 02 04 77 03 finanziert wird, auch dann am 11. April 2017 beginnt, wenn dieser Beschluss nach dem 10. Juli 2017 angenommen oder die Erfüllung von für diesen Beschluss bestehenden verfassungsrechtlichen Anforderungen nach dem 10. Juli 2017 mitgeteilt wird.
- (3) Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Die Kosten ihrer Beteiligung an solchen Tätigkeiten, die nach dem 11. April 2017 angelaufen sind, sollten unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten entstehen, sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Vorbereitenden Maßnahme in Kraft tritt.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 11. April 2017 zu ermöglichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Absatz angefügt:

- „13. a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 11. April 2017 an den Tätigkeiten der Union in Verbindung mit der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017:
Haushaltslinie 02 04 77 03: „Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung“.
- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.
- c) Die Kosten, die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EFTA-Mitgliedstaaten durch ihre Beteiligung an den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten, die nach dem 11. April 2017 angelaufen sind, entstehen, werden ab Beginn der Maßnahme im Rahmen der betreffenden Finanzhilfvereinbarung oder des betreffenden Finanzhilfebeschlusses unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft wie die Kosten, die Institutionen, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten entstehen, sofern der Beschluss Nr. 208/2017 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 27. Oktober 2017 vor Ablauf der Vorbereitenden Maßnahme in Kraft tritt.
- d) Island und Liechtenstein nehmen an dieser Vorbereitenden Maßnahme nicht teil und leisten keinen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft (*).

Er gilt mit Wirkung vom 11. April 2017.

(*) [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Oktober 2017.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Die Präsidentin

Sabine MONAUNI

Erklärung der EFTA-Staaten zum Beschluss Nr. 208/2017 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen zu Ausweitung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Vorbereitenden Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung

Mit diesem Beschluss wird die Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf die Beteiligung der EFTA-Staaten an der Vorbereitenden Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung ausgeweitet. Die EFTA-Staaten sind der Auffassung, dass Verteidigungsangelegenheiten nicht in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen und die Annahme dieses Beschlusses daher den Geltungsbereich des EWR-Abkommens nicht über die Beteiligung der EFTA-Staaten an dieser Vorbereitenden Maßnahme hinaus auf Verteidigungsangelegenheiten ausweitet. Die EFTA-Staaten betonen zudem, dass Island und Lichtenstein sich nicht an dieser Vorbereitenden Maßnahme beteiligen und keinen finanziellen Beitrag dazu leisten.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 127 vom 29. April 2014)

Auf Seite 67, Anhang I, Nummer 3 erhält die Tabelle folgende Fassung:

„Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS					
0.1. Kennzeichenschild (falls vorgeschrieben) ¹	Sichtprüfung	a) Kennzeichenschild(er) fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
		b) Beschriftung fehlt oder ist unleserlich		X	
		c) Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	
0.2. Fahrzeugidentifizierungs-/ Fahrgestell-/Seriennummer	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unauffindbar		X	
		b) Unvollständig, unleserlich, offensichtlich gefälscht oder entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten		X	
		c) Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten	X		
1. BREMSANLAGE					
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion					
1.1.1. Bremspedal-/Bremshebellage-rung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Pedalachse schwergängig		X	
		b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	

1.1.2. Zustand des Pedals/des Bremshebels und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems Hinweis: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden.	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden		X	
		b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist	X	X	
		c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt		X	
Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.3. Unterdruckpumpe oder Kompressor und Behälter	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreisschutzventils und des Überdruckventils kontrollieren.	a) Luftdruck bzw. Unterdruck unzureichend für mindestens vier Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone), unzureichend für mindestens zwei Bremsvorgänge nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrenzone)		X	X
		b) Aufbau des Luftdrucks/Unterdrucks bis zu einem sicheren Betriebswert erfolgt nicht in der vorgegebenen Zeitspanne ¹ .		X	
		c) Mehrkreisschutzventil oder Überdruckventil funktioniert nicht.		X	
		d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt.		X	
		e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion der Bremsanlage Mindestbremswirkung der Hilfsbremse nicht erreicht		X	X
1.1.4. Druckwarnanzeige, Manometer	Funktionsprüfung	Druckwarnanzeige oder Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhaft. Zu niedriger Druck ist nicht feststellbar.	X		X
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a) Betätigungseinrichtung gebrochen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	

		c) Verbindungen locker oder Leckage im System		X	
		d) Funktion ungenügend		X	
Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, elektronische Feststellbremse	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a) Ratsche sperrt nicht einwandfrei		X	
		b) Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus Übermäßiger Verschleiß	X		
		c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder unwirksam		X	
		e) Fehlerhafte Funktion, Warnanzeige zeigt Fehlfunktion an.		X	
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems	a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist		X	X
		b) Übermäßiger Ölverlust am Kompressor	X		
		c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit oder Leckage Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist		X	X
1.1.8. Kupplung/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch und pneumatisch)	Trennen und Wiederanschießen der Bremssystemkupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	a) Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhaf Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist	X		X
		b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist	X		X
		c) Übermäßige Leckage Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		d) Mangelhafte Funktion Bremsfunktion beeinträchtigt		X	X
1.1.9. Energievorratsbehälter/Druckluftbehälter	Sichtprüfung	a) Behälter leicht beschädigt oder leicht korrodiert Behälter schwer beschädigt, korrodiert oder undicht	X	X	
		b) Funktion der Entwässerungsvorrichtung beeinträchtigt Entwässerungsvorrichtung unwirksam	X	X	
		c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Bremskraftverstärker schadhafte oder unwirksam Keine Funktion		X	X
		b) Hauptbremszylinder schadhafte, aber Bremse funktioniert noch Hauptbremszylinder schadhafte oder undicht		X	X
		c) Hauptbremszylinder unsicher, aber Bremse funktioniert noch Hauptbremszylinder unsicher.		X	X
		d) Unzureichender Bremsflüssigkeitsvorrat, unterhalb der Mindeststandanzeige Bremsflüssigkeitsvorrat erheblich unterhalb der Mindeststandanzeige Keine Bremsflüssigkeit sichtbar	X	X	X
		e) Verschluss für den Ausgleichsbehälter des Hauptbrems zylinders fehlt	X		
		f) Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
		g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Leitungen oder Anschlüsse undicht (Druckluftbremssysteme) Leitungen oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)		X	X
		c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert Beeinträchtigung der Bremsfunktion durch Blockieren oder unmittelbare Gefahr einer Leckage		X	X
		d) Leitungen falsch verlegt Gefahr einer Beschädigung	X	X	
1.1.12. Flexible Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Unmittelbare Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Bremsschläuche beschädigt, angescheuert, verdreht oder zu kurz Bremsschläuche beschädigt oder scheuern	X	X	
		c) Bremsschläuche oder Anschlüsse undicht (Luftbremssysteme) Bremsschläuche oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)		X	X
		d) Schlauchausbeulung unter Druck Cord schadhaft		X	X
		e) Schläuche porös		X	
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige erreicht) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		b) Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.) Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Belag oder Klotz fehlt oder falsch montiert			X
1.1.14. Bremsstrommeln, Brems scheiben	Sichtprüfung	a) Trommel oder Scheibe abgenutzt Trommel oder Scheibe übermäßig abgenutzt, mit übermäßiger Riefenbildung, eingerissen, unsicher oder gebrochen		X	X
		b) Trommel oder Scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.) Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Trommel oder Scheibe fehlt			X
		d) Ankerplatte unsicher		X	
1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -hebel, -gestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Seile beschädigt oder verknotet Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
		d) Seilführung schadhaft		X	
		e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
		f) Übermäßige Hebel-/Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßiger Abnutzung		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.16. Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Radbremszylinder eingerissen oder beschädigt Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Radbremszylinder undicht Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert Gefahr des Versagens		X	X
		e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran Bremswirkung beeinträchtigt (zu wenig Reserveweg)		X	X
		f) Staubabdichtung beschädigt Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt.	X	X	
1.1.17. Bremskraftregler	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, wenn möglich	a) Gestänge schadhaf		X	
		b) Gestänge falsch eingestellt.		X	
		c) Ventil klemmt oder ist unwirksam (ABS funktioniert) Ventil klemmt oder ist unwirksam		X	X
		d) Ventil fehlt (sofern vorgeschrieben)			X
		e) Schild mit Angaben zur Einstellung fehlt	X		

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		f) Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	Sichtprüfung	a) Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist übermäßigen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf		X	
		b) Gestängesteller schadhaft		X	
		c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X	
1.1.19. Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Anschlüsse oder Befestigungen unsicher Wenn die Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist	X	X	
		b) System offensichtlich schadhaft oder nicht vorhanden		X	
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Lösen der Bremskupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird			X
1.1.21. Vollständiges Bremssystem	Sichtprüfung	a) Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) sind derart äußerlich beschädigt oder übermäßig korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist. Bremswirkung beeinträchtigt		X	X
		b) Luft- oder Frostschutzmittelaustritt Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt	X	X	
		c) Ein Bauteil oder mehrere Bauteile unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d) Sicherheitskritische Veränderung eines Bauteils oder mehrerer Bauteile ³ Bremswirkung beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Fehlen		X	
		b) Beschädigt Unbrauchbar oder undicht	X		X
1.1.23. Auflaufbremse	Sichtprüfung und Betätigung	Wirksamkeit unzureichend		X	

1.2 Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit

1.2.1. Wirkung	Bremsen auf einem Bremsprüfstand oder, falls nicht möglich, während einer Straßenprüfung bis zur Höchstbremskraft steigend betätigen	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden. Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.		X	X
		c) Bremskraft nicht abstuftbar ('Rupfen')		X	
		d) Ansprechzeit der Bremse an einem der Räder zu lang		X	
		e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.2.2. Wirksamkeit	<p>Prüfung auf einem Bremsprüfstand oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einem Straßentest mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät zur Ermittlung der Abbremswirkung, bezogen auf die zulässige Höchstmasse oder, im Falle von Sattelanhängern, auf die Summe der zulässigen Achslasten</p> <p>Fahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Höchstmasse über 3,5 Tonnen müssen gemäß ISO-Norm 21069 oder nach einem gleichwertigen Verfahren geprüft werden.</p> <p>Straßenprüfungen sollten auf einer trockenen, ebenen und geraden Straße durchgeführt werden.</p>	<p>Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht (1):</p> <p>1. Fahrzeuge mit Erstzulassung nach dem 1.1.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klasse M₁: 58 % — Klassen M₂ und M₃: 50 % — Klasse N₁: 50 % — Klassen N₂ und N₃: 50 % — Klassen O₂, O₃ und O₄: <ul style="list-style-type: none"> — Sattelanhänger: 45 % (2) — Deichselanhänger: 50 % 		X	
		<p>2. Fahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1.1.2012:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klassen M₁, M₂ und M₃: 50 % (3) — Klasse N₁: 45 % — Klassen N₂ und N₃: 43 % (4) — Klassen O₂, O₃ und O₄: 40 % (5) 		X	
		<p>3. Andere Klassen:</p> <p>Klassen L (beide Bremsen gemeinsam):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Klasse L1e: 42 % — Klassen L2e, L6e: 40 % — Klasse L3e: 50 % — Klasse L4e: 46 % — Klassen L5e, L7e: 44 % <p>Klassen L (Hinterradbremse):</p> <p>Alle Klassen 25 % der Gesamtmasse des Fahrzeugs</p> <p>Weniger als 50 % der oben genannten Werte erreicht</p>		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.3. Hilfsbremse (Notbremse): Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)					
1.3.1. Wirkung	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das unter 1.2.1 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. Oder, im Falle einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden. Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar (Rupfen).		X	
1.3.2. Wirksamkeit	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das unter 1.2.2 beschriebene Prüfverfahren anzuwenden.	Wirksamkeit von weniger als 50 % (°) der Wirkung der Betriebsbremse gemäß 1.2.2, bezogen auf die zulässige Höchstmasse Weniger als 50 % der oben genannten Wirksamkeitswerte erreicht		X	X
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.4.1. Wirkung	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem Bremsprüfstand	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Falle eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden Weniger als 50 % der unter Nummer 1.4.2 genannten Wirksamkeitswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.4.2. Wirksamkeit	Prüfung auf einem statischen Bremsprüfstand; andernfalls Prüfung in einem Straßentest mit einem anzeigenden oder registrierenden Verzögerungsmessgerät bzw. auf einer Straße mit bekanntem Neigungswinkel	<p>Abbremswirkung bei allen Fahrzeugen beträgt nicht mindestens 16 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse oder bei Kraftfahrzeugen nicht mindestens 12 % im Verhältnis zur zulässigen Höchstmasse der Fahrzeugkombination (es gilt der höhere Wert).</p> <p>Weniger als 50 % der oben genannten Wirksamkeitswerte erreicht</p>		X	X
1.5. Wirkung des Dauerbremssystems	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Prüfung auf Funktion	a) Bremswirkung nicht abstufbar (nicht anwendbar bei Motorbremssystemen)		X	
		b) System funktioniert nicht		X	
1.6. Antiblockiersystem (ABS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung schadhaft		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an.		X	
		c) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt.		X	
		d) Kabel beschädigt		X	
		e) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt.		X	
		f) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
1.7. Elektronisches Bremsystem (EBS)	Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Warnvorrichtung schadhaft		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an.		X	
		c) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	
1.8. Bremsflüssigkeit	Sichtprüfung	Bremsflüssigkeit verschmutzt oder weist Ablagerungen auf. Unmittelbare Ausfallgefahr		X	X

2. LENKUNG

2.1. Mechanischer Zustand

2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes	Drehen des Lenkrads von Anschlag zu Anschlag, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder vom Boden abgehoben sind oder auf Drehtellern stehen. Sichtprüfung der Funktion des Lenkgetriebes	a) Getriebe schwergängig		X	
		b) Gelenkwelle verzogen oder Keilwelle verschlissen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		c) Gelenkwelle übermäßig abgenutzt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf. Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		e) Leckage Tropfenbildung	X		X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
2.1.2. Befestigung des Lenkgetriebes	Drehen des Lenkrads/der Lenkstange im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und das Gewicht der Räder auf dem Boden bleibt, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Befestigung des Lenkgehäuses am Fahrgestell	a) Lenkgetriebe nicht ausreichend befestigt Befestigungen gefährlich locker oder Relativbewegung zum Fahrgestell/Aufbau sichtbar		X	X
		b) Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		c) Befestigungsbolzen fehlen oder sind gebrochen. Befestigungen stark beeinträchtigt		X	X
		d) Lenkgetriebe gebrochen Stabilität oder Befestigung des Gehäuses beeinträchtigt		X	X
2.1.3. Zustand des Lenkgestänges	Ruckartiges Bewegen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	a) Relativbewegung der Bauteile, die befestigt sein sollten Übermäßiges Spiel oder Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		b) Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen. Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		c) Ein Bauteil gebrochen oder verformt Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X
		d) Sicherungseinrichtungen fehlen.		X	
		e) Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft		X	
		f) Sicherheitskritische Veränderung ³ Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		g) Staubabdichtung beschädigt oder schadhaf Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt.	X	X	
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Ruckartiges Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht und die Räder auf dem Boden bleiben, oder mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors; Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit	a) Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen festen Teil des Fahrgestells.		X	
		b) Lenkanschläge funktionieren nicht oder fehlen.		X	
2.1.5. Servolenkung	Prüfung des Lenkungssystems auf Leckage und Prüfung des Füllstands des Hydraulikbehälters (falls sichtbar). Prüfung der Funktion des Servolenkungssystems, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft	a) Flüssigkeitsleck oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt		X	
		b) Flüssigkeitsvorrat unzureichend (unterhalb der Mindeststandanzeige) Flüssigkeitsvorrat unzureichend	X	X	
		c) Mechanismus funktioniert nicht. Lenkung beeinträchtigt		X	X
		d) Mechanismus gebrochen oder unsicher Lenkung beeinträchtigt		X	X
		e) Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen aneinander. Lenkung beeinträchtigt		X	X
		f) Sicherheitskritische Veränderung ³ Lenkung beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		g) Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert Lenkung beeinträchtigt		X	X

2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange

2.2.1. Zustand des Lenkrads/der Lenkstange	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen im rechten Winkel zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht. Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		b) Sicherungseinrichtung auf Lenkradnabe fehlt Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		c) Lenkradnabe, -kranz oder -speichen gebrochen oder locker Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
2.2.2. Lenksäule/Gabeljoch und Gabel sowie Lenkungsdämpfer	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads/der Lenkstange in verschiedene Richtungen rechtwinklig zur Lenksäule/-gabel, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf dem Boden steht; Sichtprüfung auf vorhandenes Spiel und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg der Lenkradmitte		X	
		b) Übermäßiges Radialspiel der Lenksäule		X	
		c) Flexible Kupplung beschädigt		X	
		d) Befestigung schadhaft Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen		X	X
		e) Sicherheitskritische Veränderung ³			X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
2.3. Lenkungsspiel	Leichtes Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn soweit wie möglich, ohne dabei eine Bewegung der Räder zu verursachen, während das Fahrzeug (möglichst mit laufendem Motor im Fall einer Servolenkung) über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne und mit seiner Gesamtmasse auf den Rädern steht, die geradeaus gerichtet sind; Sichtprüfung der Freigängigkeit	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz beträgt mehr als ein Fünftel des Lenkraddurchmessers) oder Spiel nicht vorschriftsgemäß ¹ Sichere Lenkung beeinträchtigt		X	X
2.4. Spureinstellung (X) ²	Prüfung der Spureinstellung der gelenkten Räder mit geeigneten Geräten	Spureinstellung entspricht nicht Herstellerangaben oder ist nicht vorschriftsgemäß ¹ .. Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt	X	X	
2.5. Drehkranz	Sichtprüfung oder Prüfung mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors	a) Bauteil leicht beschädigt Bauteil schwer beschädigt oder eingerissen		X	X
		b) Übermäßiges Spiel Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Befestigung schadhaft Befestigung stark beeinträchtigt		X	X
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Aus-schalten des Motors und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf einen Fehler im System hin.		X	
		b) Unstimmigkeit zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder Lenkung beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		c) Servolenkung funktioniert nicht.		X	
		d) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	
3. SICHT					
3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine Sicht nach vorne oder zur Seite beeinträchtigt wird (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer)	X		
		Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
3.2. Zustand der Scheiben	Sichtprüfung	a) Glas- oder (falls zugelassen) Kunststoffscheiben gesprungen oder verfärbt (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer)	X		
		Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
		b) Glas- oder Kunststoffscheiben (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß ¹ (außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer)	X		
		Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar		X	
		c) Glas- oder Kunststoffscheiben in unzulässigem Zustand		X	
		Sicht im Wischbereich der Scheibenwischer stark beeinträchtigt			X
3.3. Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtungen	Sichtprüfung	a) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß ¹ (mindestens zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden).		X	
		Weniger als zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		b) Rückspiegel oder Rückblickeinrichtung leicht beschädigt oder locker Rückspiegel oder Rückblickeinrichtung unwirksam, schwer beschädigt, locker oder unsicher	X	X	
		c) Erforderliches Sichtfeld nicht erfasst		X	
3.4. Scheibenwischer	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheibenwischer funktionieren nicht, fehlen oder sind nicht vorschriftsgemäß ¹ ..		X	
		b) Wischerblatt schadhaft Wischblatt fehlt oder offensichtlich schadhaft	X	X	
3.5. Windschutzscheiben-Waschanlage	Sichtprüfung und Betätigung	Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß (Pumpe funktioniert, aber fehlende Waschflüssigkeit oder Wasserstrahl falsch ausgerichtet). Waschanlage funktioniert nicht.	X	X	
3.6. Antibeschlagsystem (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt.	X		

4. LEUCHTEN, REFLEKTIERENDE EINRICHTUNGEN UND ELEKTRISCHE ANLAGE

4.1. Frontscheinwerfer

4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheinwerfer/Lichtquelle ist defekt oder fehlt (Mehrfach-Scheinwerfer/mehrere Lichtquellen; bei LED bis zu 1/3 nicht funktions-tüchtig). Einzel-Scheinwerfer/Einzel-Lichtquellen; bei LED Sicht stark beinträchtigt	X	X	
		b) Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschluss-scheibe) leicht beschädigt Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschluss-scheibe) schwer beschädigt oder nicht vorhanden	X	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		c) Leuchte nicht sicher befestigt		X	
4.1.2. Ausrichtung	Bestimmung der waagrechten Einstellung jedes Scheinwerfers bei Abblendlicht mit Hilfe eines Scheinwerfereinstellgeräts oder unter Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Scheinwerfereinstellung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen ¹ .		X	
		b) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	
4.1.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ (Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer) Höchstzulässige Lichtstärke nach vorn überschritten	X		
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
		c) System gibt eine über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	
4.1.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheinwerfer, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹ .		X	
		b) Gegenstände auf der Streu-/Abschlusscheibe oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Lichtfarbe verändern		X	
		c) Lichtquelle und Scheinwerfer nicht kompatibel		X	
4.1.5. Niveauregulierungsvorrichtungen (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich) oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Vorrichtung funktioniert nicht.		X	
		b) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden.		X	
		c) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
4.1.6. Scheinwerferwaschanlage (falls vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	Vorrichtung funktioniert nicht. Bei Gasentladungsleuchten	X	X	
4.2. Begrenzungs- und Schlussleuchten, Seitenmarkierungsleuchten, Umrissleuchten sowie Tagfahrleuchten					
4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt		X	
		b) Streu-/Abschlusscheibe schadhaft		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	
4.2.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Schlussleuchten und Seitenmarkierungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind.		X	X
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
4.2.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹ Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft.	X	X	
		b) Gegenstände auf der Streu-/Abschlusscheibe oder der Lichtquelle, die die Leuchtkraft reduzieren oder die Lichtfarbe verändern Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft	X	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
4.3. Bremsleuchten					
4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig) Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig Keine Lichtquelle funktionstüchtig	X	X	X
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt	X	X	
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Funktionsverzögerung Keine Funktion	X	X	X
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	
		c) System gibt eine Fehlermeldung über die elektronische Fahrzeugschnittstelle.		X	
		d) Notbremslicht funktioniert nicht oder nicht ordnungsgemäß.		X	
4.3.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹ Weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft	X	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten					
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle, bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig) Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig	X	X	
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	
4.4.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Keine Funktion	X	X	
4.4.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtprüfung und Betätigung	Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß ¹ (Blinkfrequenz weicht um mehr als 25 % ab)	X		
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten					
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig) Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als zwei Drittel funktionstüchtig	X	X	
		b) Streu-/Abschlusscheibe leicht beschädigt (kein Einfluss auf Lichtausstrahlung) Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)	X	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird	X	X	
4.5.2. Ausrichtung (X) ²	Prüfung mit Betätigung und mittels eines Scheinwerfereinstellgeräts	Nebelscheinwerfer nicht korrekt waagrecht eingestellt, wenn die Lichtverteilung eine Hell-Dunkel-Grenze hat (Hell-Dunkel-Grenze zu niedrig) Hell-Dunkel-Grenze über der der Scheinwerfer für Abblendlicht	X	X	
4.5.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Keine Funktion	X	X	
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
4.6. Rückfahrscheinwerfer					
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt	X		
		b) Streu-/Abschlusscheibe defekt	X		
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft oder Genehmigungszeichen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
4.6.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schaltefunktion nicht vorschriftsgemäß ¹ Rückfahrcheinwerfer kann eingeschaltet werden, obwohl Rückwärtsgang nicht eingelegt ist.	X	X	
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung					
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte strahlt direktes oder weißes Licht nach hinten aus	X		
		b) Lichtquelle defekt (Mehrfach-Lichtquelle) Lichtquelle defekt (Einzel-Lichtquelle)	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	
4.7.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
4.8. Rückstrahler, auffällige (retroreflektierende) Markierung und hintere Kennzeichnungstafeln					
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt Rückstrahlung beeinträchtigt	X	X	
		b) Rückstrahler nicht sicher befestigt Gefahr des Herabfallens	X	X	
4.8.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung	Vorrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß ¹ Fehlen gänzlich oder strahlen rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten zurück	X	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem					
4.9.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	Kontrollleuchten funktionieren nicht. Funktionieren nicht für Fernlicht oder Nebelschlussleuchte	X		X
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften ¹	Sichtprüfung und Betätigung	Nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung; falls möglich, Prüfung des Stromdurchgangs der Verbindung	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt Stecker locker	X		X
		b) Isolierung beschädigt oder schadhaft Gefahr eines Kurzschlusses	X		X
		c) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei. Bremsleuchten des Anhängers funktionieren nicht.		X	X
4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, in manchen Fällen einschließlich des Motorraums, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse könnten sich lösen Leitungen könnten heiße Teile, rotierende Teile oder den Boden berühren; Anschlüsse haben sich gelöst (für Bremsen und Lenkung wichtige Teile).	X		X
		b) Leitungen leicht schadhaft Leitungen schwer beschädigt Leitungen äußerst schadhaft (für Bremsen und Lenkung wichtige Teile)	X		X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		c) Isolierung beschädigt oder schadhaf Gefahr eines Kurzschlusses Unmittelbar bevorstehende Brandgefahr, Funkenbildung	X	X	X
4.12. Nicht obligatorische Scheinwerfer/Leuchten und Rückstrahler (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	a) Eine eingebaute Leuchte/ein eingebauter Rückstrahler ist nicht vorschriftsgemäß ¹ Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt/reflektiert	X	X	
		b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß ¹ Aufgrund der Anzahl gleichzeitig leuchtender Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten aus- bzw. rückgestrahlt.	X	X	
		c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt Sehr große Gefahr des Herabfallens	X	X	
4.13. Batterie(n)	Sichtprüfung	a) Unsicher Unsachgemäß befestigt; Gefahr eines Kurzschlusses	X	X	
		b) Leckage Austritt gefährlicher Stoffe	X	X	
		c) Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		d) Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
		e) Belüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG					
5.1. Achsen					
5.1.1. Achsen	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achse gebrochen oder verbogen			X
		b) Unsichere Befestigung am Fahrzeug Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt; übermäßiges Spiel an den Befestigungspunkten		X	X
		c) Sicherheitskritische Veränderung ³ Stabilität und Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, Abstand zu anderen Fahrzeugteilen oder Bodenfreiheit unzureichend		X	X
5.1.2. Achsschenkel	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen. Aufbringen einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Ausmaßes der Bewegung zwischen Achsträger und Achsschenkel	a) Achsschenkel gebrochen			X
		b) Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt Kann/können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		d) Achsschenkelbolzen in der Lagerung locker Kann/können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
5.1.3. Radlager	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen. Ruckartiges Bewegen des Rades oder Aufbringen einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten der Kippbewegung des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel	a) Übermäßiges Spiel in einem Radlager Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung		X	X
		b) Radlager schwergängig oder klemmt Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
5.2. Räder und Reifen					
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung	a) Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker. Befestigung fehlt oder ist so locker, dass die Verkehrssicherheit in hohem Maße beeinträchtigt ist.		X	X
		b) Nabe abgenutzt oder beschädigt Nabe abgenutzt oder beschädigt, sodass die sichere Befestigung der Räder beeinträchtigt ist		X	X
5.2.2. Räder	Sichtprüfung der beiden Seiten jedes Rades, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Bruch oder defekte Schweißung			X
		b) Felgenringe unsachgemäß montiert Gefahr des Lösens		X	X
		c) Rad stark verbogen oder abgenutzt Sichere Befestigung an der Radnabe beeinträchtigt; sichere Befestigung des Reifens beeinträchtigt		X	X
		d) Radgröße, Bauart, oder Radtyp nicht vorschriftsgemäß ¹ oder kompatibel, sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird		X	
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens entweder bei Rotation des Rades, während dieses vom Boden abgehoben ist und das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, oder beim Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs über einer Prüfgrube	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitskategorie nicht vorschriftsgemäß ¹ , sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitskategorie für den tatsächlichen Gebrauch, Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, sodass die Fahrsicherheit beeinträchtigt ist		X	X
		b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingrädern		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X	
		d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten Cord sichtbar oder beschädigt		X	X
		e) Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹		X	X
		f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (flexible Spritzschutzvorrichtungen) Reifen scheuern an anderen Bauteilen (Fahrsicherheit nicht beeinträchtigt)	X	X	
		g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß ¹ Cord-Schutzschicht beeinträchtigt		X	X
		h) Reifendrucküberwachungssystem defekt oder im Reifen offensichtlich zu geringer Luftdruck Offensichtlich nicht funktionstüchtig	X	X	

5.3. Aufhängung

5.3.1. Federn und Stabilisatoren	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Federn unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Relativbewegung sichtbar; Befestigungen extrem locker		X	X
		b) Federbauteil beschädigt oder gebrochen Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter in hohem Maße beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		c) Feder fehlt Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter in hohem Maße beeinträchtigt		X	X
		d) Sicherheitskritische Veränderung ³ Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; Federungssystem nicht funktionstüchtig		X	X
5.3.2. Schwingungsdämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht oder Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte, falls vorhanden	a) Schwingungsdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Schwingungsdämpfer locker	X	X	
		b) Schwingungsdämpfer beschädigt und Anzeichen für eine erhebliche Leckage oder Funktionsstörung		X	
5.3.2.1. Wirksamkeit der Dämpfung (X) ²	Prüfung mittels spezieller Prüfgeräte und Vergleichen der Unterschiede zwischen links und rechts	a) Erheblicher Unterschied zwischen links und rechts		X	
		b) Mindestwerte nicht erreicht		X	
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt Gefahr des Lockerns; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Bauteil beschädigt oder übermäßig korrodiert Stabilität des Bauteils beeinträchtigt oder Bauteil gebrochen		X	X
		c) Sicherheitskritische Veränderung ³ Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; System nicht funktionstüchtig		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
5.3.4. Aufhängungsgelenke	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht. Die Benutzung von Radspieldetektoren ist erlaubt und wird für Fahrzeuge mit einer Höchstmasse von über 3,5 Tonnen empfohlen.	a) Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungsgelenke übermäßig abgenutzt Gefahr des Lockerns; Richtungsstabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Staubabdichtung stark verschlissen Staubabdichtung nicht vorhanden oder gerissen	X	X	
5.3.5. Luftfederung	Sichtprüfung	a) Keine Funktion			X
		b) Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaf, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde Funktionsfähigkeit des Systems stark beeinträchtigt		X	X
		c) Hörbare Systemleckage		X	

6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE

6.1. Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile

6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Längs- oder Querträger des Rahmens leicht rissig oder verformt Längs- oder Querträger des Rahmens stark rissig oder verformt		X	X
		b) Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher Mehrzahl der Befestigungen locker; Festigkeit der Teile unzureichend		X	X
		c) Übermäßig korrodiert, sodass die Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt wird Festigkeit der Teile unzureichend		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.2. Auspuffrohre und Schalldämpfer	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Auspuffanlage unsicher oder undicht		X	
		b) Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastraum ein. Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X	X
6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizkraftstofftank und Leitungen)	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht, im Fall von LPG/CNG/LNG-Systemen mittels Leckagedetektor	a) Tank oder Leitungen unsicher, dadurch besondere Brandgefahr			X
		b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel Brandgefahr; übermäßiger Austritt gefährlicher Stoffe		X	X
		c) Leitungen angescheuert Leitungen beschädigt	X		X
		d) Kraftstoffabsperrventil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei.		X	
		e) Brandgefahr aufgrund von — Kraftstoffaustritt — mangelhaft abgeschirmtem Kraftstofftank oder Auspuff — Zustand des Motorraums			X
		f) LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß, Teil des Systems defekt ¹			X
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	Sichtprüfung	a) Locker oder beschädigt, Verletzungsgefahr bei Berührung oder Kontakt Teile können abfallen; Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt		X	X
		b) Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsgemäß ¹		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.5. Reserveradhalter (falls montiert)	Sichtprüfung	a) Reserveradhalter nicht in einwandfreiem Zustand	X		
		b) Reserveradhalter gebrochen oder unsicher		X	
		c) Reserverad unsicher am Halter befestigt Sehr große Gefahr des Abfallens des Reserverads		X	X
6.1.6. Mechanische Verbindungs- und Abschleppvorrichtungen	Sichtprüfung auf Abnutzung und einwandfreie Funktion, mit besonderer Aufmerksamkeit auf angebrachte Sicherungsvorrichtung, und/oder Verwenden einer Prüfleere	a) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (wenn nicht in Betrieb) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (wenn in Betrieb)		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt Unterhalb des Verschleißmaßes		X	X
		c) Befestigung schadhaft Befestigung locker, dadurch sehr große Gefahr des Herunterfallens		X	X
		d) Sicherungsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) Anzeigeeinrichtung für die geschlossene und gesicherte Stellung funktioniert nicht		X	
		f) Kennzeichen oder Leuchte verdeckt (wenn nicht in Verwendung) Kennzeichen nicht lesbar (wenn nicht in Verwendung)	X	X	
		g) Sicherheitskritische Veränderung ³ (sekundäre Teile) Sicherheitskritische Veränderung ³ (primäre Teile)		X	X
		h) Verbindungseinrichtung zu schwach		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.7. Kraftübertragung	Sichtprüfung	a) Sicherungsbolzen locker oder fehlen Sicherungsbolzen locker oder nicht vorhanden mit ernsthafter Gefährdung der Verkehrssicherheit		X	X
		b) Antriebswellenlager übermäßig abgenutzt Sehr große Gefahr des LöSENS oder Versagens		X	X
		c) Antriebswellengelenke oder Antriebsketten/-riemen übermäßig abgenutzt Sehr große Gefahr des LöSENS oder Versagens		X	X
		d) Flexible Kupplung beschädigt Sehr große Gefahr des LöSENS oder Versagens		X	X
		e) Welle beschädigt oder verbogen		X	
		f) Lagergehäuse gebrochen oder unsicher Sehr große Gefahr des LöSENS oder Versagens		X	X
		g) Staubabdichtung stark verschliffen Staubabdichtung nicht vorhanden oder gerissen	X	X	
		h) Unzulässige Veränderung am Antriebssystem		X	
6.1.8. Motorbefestigungen	Sichtprüfung, wobei das Fahrzeug nicht unbedingt über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne stehen muss	Befestigungen schadhafT, eindeutig und schwer beschädigt Befestigungen locker oder gebrochen		X	X
6.1.9. Motorleistung (X) ²	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Steuerung verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		b) Motor verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/o- der des Umweltverhaltens			X
6.2. Führerhaus und Karosserie					
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Verkleidung oder Bauteil locker oder beschädigt und Gefahr von Verletzungen Gefahr des Herabfallens		X	X
		b) Karoseriesäule unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		c) Eindringen von Motor- oder Abgasen Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X	X
		d) Sicherheitskritische Veränderung ³ Ungenügender Abstand zu rotierenden oder bewegten Teilen und ungenügende Bodenfreiheit		X	X
6.2.2. Aufbau	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	a) Karosserie oder Führerhaus unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Karosserie/Führerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerich- tet auf dem Fahrgestell.		X	
		c) Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder nicht vorhanden, falls symmetrisch Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder nicht vorhanden, sodass die Verkehrssi- cherheit ernsthaft gefährdet ist		X	X
		d) Befestigungspunkte der selbsttragenden Karosserie übermäßig korrodiert Stabilität beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.3. Türen und Türansschläge	Sichtprüfung	a) Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei		X	
		b) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Schiebetüren). Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Drehtüren).		X	X
		c) Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm schadhaft Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm fehlen oder sind locker.	X	X	
6.2.4. Boden	Sichtprüfung, während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht	Boden unsicher oder schwer beschädigt Stabilität unzureichend		X	X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung	a) Sitzstruktur defekt Sitz locker		X	X
		b) Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei. Sitz nicht einrastbar/Rückenlehne kann nicht festgestellt werden.		X	X
6.2.6. Andere Sitze	Sichtprüfung	a) Sitze defekt oder unsicher (sekundäre Teile) Sitze defekt oder unsicher (primäre Teile)	X	X	
		b) Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß ¹ Zulässige Anzahl der Sitze überschritten; Anordnung der Sitze nicht genehmigungsgemäß	X	X	
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei. Sicherer Betrieb beeinträchtigt		X	X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	Sichtprüfung	a) Stufe oder Sprosse unsicher Stabilität unzureichend	X	X	
		b) Zustand von Stufe oder Sprosse birgt Verletzungsgefahr für Nutzer.		X	
6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen	Sichtprüfung	a) Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt		X	
		b) Andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß ¹ Zubehörteile können Verletzungen verursachen; sicherer Betrieb beeinträchtigt.	X	X	
		c) Hydraulische Einrichtung undicht Übermäßiger Austritt gefährlicher Stoffe	X	X	
6.2.10. Radabdeckungen (Kotflügel), Spritzschutzvorrichtung	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder stark korrodiert Können Verletzungen verursachen; Gefahr des Herabfallens	X	X	
		b) Ungenügender Abstand zum Rad (Spritzschutz) Ungenügender Abstand zum Rad (Radabdeckungen)	X	X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Unzureichende Abdeckung der Reifenlauffläche	X	X	
6.2.11. Ständer	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder stark korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		c) Gefahr des Aufklappens während der Fahrt			X

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.12. Griffe und Fußstützen	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder stark korrodiert		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	

7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN

7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme

7.1.1. Montagesicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung	a) Verankerungspunkt schwer beschädigt Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Verankerung locker		X	
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung und Betätigung	a) Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert.		X	
		b) Sicherheitsgurt beschädigt Einschnitt oder Anzeichen für Überdehnung	X	X	
		c) Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		d) Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei.		X	
		e) Retraktor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei.		X	
7.1.3. Gurtkraftbegrenzer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Kraftbegrenzer fehlt offensichtlich oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet.		X	
		b) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
7.1.4. Gurtstraffer	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Gurtstraffer fehlt offensichtlich oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet.		X	
		b) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Airbags fehlen offensichtlich oder sind nicht für das Fahrzeug geeignet.		X	
		b) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	
		c) Airbag offensichtlich nicht funktionstüchtig		X	
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)	Sichtprüfung der Störungsanzeige (MIL) und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin.		X	
		b) System gibt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an.		X	
7.2. Feuerlöscher (X) ²	Sichtprüfung	a) Fehlt		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Falls vorgeschrieben (z. B. Taxis, Stadt- und Reisebusse usw.)	X		X
7.3. Schlösser/Sperren und Diebstahlsicherungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Diebstahlsicherung funktioniert nicht und verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs.	X		
		b) Defekt Sperrt oder blockiert unbeabsichtigt		X	X
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) ²	Sichtprüfung	a) Fehlt oder ist unvollständig	X		
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹	X		

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
7.5. Verbandskasten (falls vorgeschrieben) (X) ²	Sichtprüfung	Fehlt, unvollständig oder nicht vorschriftsgemäß ¹	X		
7.6. Unterlegkeil(e) (falls vorgeschrieben) (X) ²	Sichtprüfung	Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, unzureichende Stabilität oder falsche Abmessungen		X	
7.7. Akustische Warnvorrichtung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Funktioniert nicht ordnungsgemäß Keine Funktion	X	X	
		b) Betätigungseinrichtung unsicher	X		
		c) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Erzeugter Ton kann mit offiziellen Sirenen verwechselt werden.	X	X	
7.8. Geschwindigkeitsmesser	Sichtprüfung oder Betrieb während eines Straßentests oder elektronische Prüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ¹ Fehlt (falls vorgeschrieben)	X	X	
		b) Funktionsfähigkeit beeinträchtigt Keine Funktion	X	X	
		c) Keine ausreichende Beleuchtung Keine Beleuchtung	X	X	
7.9. Kontrollgerät (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ¹		X	
		b) Keine Funktion		X	
		c) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		d) Einbauschild fehlt, ist unleserlich oder veraltet		X	
		e) Offensichtlich unbefugter Eingriff oder Manipulation offensichtlich		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	
7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung und Betätigung (falls Prüfgerät vorhanden)	a) Nicht vorschriftsgemäß eingebaut ¹		X	
		b) Offensichtlich keine Funktion		X	
		c) Abregelgeschwindigkeit falsch eingestellt (falls geprüft)		X	
		d) Verplombung schadhaft oder fehlt		X	
		e) Einbauschild fehlt oder ist unleserlich		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern.		X	
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X) ²	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Offensichtlich manipuliert (Betrug), um den Kilometerstand eines Fahrzeugs zu verringern oder falsch darzustellen		X	
		b) Offensichtlich keine Funktion		X	
7.12. Fahrdynamikregelung (Elektronisches Stabilitätsprogramm, ESP) (falls eingebaut/vorgeschrieben)	Sichtprüfung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt.		X	
		b) Kabel beschädigt		X	
		c) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt.		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
		d) Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei.		X	
		e) ESP-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin.		X	
		f) System gibt eine Fehlermeldung über die elektronische Fahrzeugschnittstelle.		X	

8. UMWELTBELASTUNG

8.1. Geräuschpegel

8.1.1. Geräuschdämpfungssystem	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Geräuschpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Standgeräuschprüfung mit einem Schallpegelmessgerät durchzuführen)	a) Geräuschpegel übersteigt den in den Vorschriften festgelegten Maximalwert ¹ .		X	
		b) Ein Bauteil des Geräuschdämpfungssystems ist locker, beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart verändert, dass der Geräuschpegel beeinträchtigt wird. Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt		X	X

8.2. Auspuffemissionen

8.2.1. Emissionen von Fremdzündungsmotoren

8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich beschädigt		X	
		b) Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.1.2. Gasförmige Emissionen	<p>— Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V (7):</p> <p>Messung mit Hilfe eines den Vorschriften entsprechenden Abgasanalysegeräts¹ oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems. Grundsätzlich erfolgt die Abgasprüfung anhand der Kontrolle der Auspuffabgase. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsbewertung und unter Berücksichtigung der einschlägigen Typgenehmigungsvorschriften die Verwendung des bordeigenen Diagnosesystems zulassen, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen beachtet werden müssen.</p> <p>— Bei Fahrzeugen ab den Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI (8):</p> <p>Messung mit Hilfe eines vorschriftsgemäßen Abgasanalysegeräts¹ oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems unter Beachtung der Empfehlungen des Herstellers und anderer Anforderungen¹.</p> <p>Bei Zweitaktmotoren werden keine Messungen vorgenommen</p>	a) Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe		X	
		b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, überschreiten die CO-Emissionen		X	
		c) Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben		X	
		d) Bordeigenes Diagnosesystem (OBD) zeigt erhebliche Störung an.		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.2. Emissionen von Selbstzündungsmotoren					
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a) Das vom Hersteller eingebaute Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder ist offensichtlich beschädigt.		X	
		b) Die Emissionsmessungen beeinträchtigende Leckagen		X	
8.2.2.2. Abgastrübung Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen	<p>— Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V (7): Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird, oder Auslesen des OBD. Grundsätzlich erfolgt die Abgasprüfung anhand der Kontrolle der Auspuffabgase. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsbewertung die Verwendung des OBD zulassen, wobei jedoch die Empfehlungen des Herstellers und andere Anforderungen zu beachten sind.</p> <p>— Bei Fahrzeugen ab den Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI (8): Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung nicht betätigt wird, oder Auslesen des OBD unter Beachtung der Empfehlungen des Herstellers und anderer Anforderungen¹</p> <p>Vorkonditionierung des Fahrzeugs:</p> <p>1. Die Fahrzeuge können ohne Vorkonditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischem Zustand sein.</p>	a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den Vorschriften genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden ¹ : Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>2. Anforderungen an die Vorkonditionierung:</p> <p>i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur ist mindestens ebenso hoch. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, ermittelt werden.</p> <p>ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p>				
		<p>b) Sofern diese Information nicht verfügbar ist oder die Verwendung von Referenzwerten in den Vorschriften¹ nicht vorgesehen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Saugmotoren: 2,5 m⁻¹, — Turbomotoren: 3,0 m⁻¹, — bei gemäß den einschlägigen Vorschriften¹ bezeichneten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen: 1,5 m⁻¹ (°) oder 0,7 m⁻¹ (°) 		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>Prüfverfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Motor und ein ggf. vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des lastfreien Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten. 2. Zur Einleitung des lastfreien Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden, damit die Einspritzpumpe die maximale Förderleistung erreicht. 3. Bei jedem lastfreien Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Gaspedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen. 4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei lastfreien Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen. 				

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
	5. Um unnötige Prüfungen zu vermeiden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung unnötiger Prüfungen die Prüfung von Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen.				
8.3. Unterdrückung elektromagnetischer Interferenzen					
Funkentstörung (X) ²		Nichteinhaltung einer Bestimmung der Vorschriften ¹	X		
8.4. Andere umweltrelevante Positionen					
8.4.1. Flüssigkeitsverlust		Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bewirken kann Anhaltende und eine ein sehr hohes Risiko darstellende Tropfenbildung		X	X
9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN (ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG) DER KLASSEN M ₂ UND M ₃					
9.1. Türen					
9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Zustand schadhaft Verletzungsgefahr	X	X	
		c) Notsteuerung defekt		X	
		d) Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft		X	
		e) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Unzureichende Türbreite	X	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
9.1.2. Notausstiege	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Notausstiegsschilder sind unleserlich. Notausstiegsschilder fehlen.	X	X	
		c) Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt.	X		
		d) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Unzureichende Breite oder Zugang blockiert	X	X	
9.2. Trocknungs- und Entfrostanlage (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	X	
		b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein. Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X	X
		c) Entfrostsysteem (falls vorgeschrieben) schadhaft		X	
9.3. Lüftung und Heizung (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X	
		b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein. Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X	X
9.4. Sitze					
9.4.1. Fahrgastsitze (einschließlich Sitze für Begleitpersonal)	Sichtprüfung	Klappsitze (falls zulässig) funktionieren nicht automatisch. Notausstieg blockiert	X	X	
9.4.2. Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	Sichtprüfung	a) Sonderausstattung wie z. B. Sonnenblende schadhaft Sichtfeld beeinträchtigt	X	X	
		b) Fahrerschutzvorrichtung unsicher oder nicht vorschriftsgemäß ¹ Verletzungsgefahr	X	X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
9.5. Innenbeleuchtung und Zielschilder (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	Einrichtung schadhaft oder nicht vorschriftsgemäß ¹ Keine Funktion	X	X	
9.6. Gänge, Stehplätze	Sichtprüfung	a) Boden unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Haltestangen oder Haltegriffe schadhaft Unsicher oder unbenutzbar	X	X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Breite nicht ausreichend, zu wenig Platz	X	X	
9.7. Treppen und Stufen	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung	a) In schadhaftem Zustand In beschädigtem Zustand Stabilität beeinträchtigt	X	X	X
		b) Einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei.		X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Stufenbreite zu gering oder übermäßige Stufenhöhe	X	X	
9.8. Fahrgastkommunikationssystem (X) ²	Sichtprüfung und Betätigung	System defekt Keine Funktion	X	X	
9.9. Hinweiszeichen (X) ²	Sichtprüfung	a) Hinweiszeichen fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich.	X		
		b) Nicht vorschriftsgemäß ¹ Falsche Angaben	X	X	
9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern (X) ²					
9.10.1. Türen	Sichtprüfung	Schutzvorrichtungen der Türen für diese Beförderungsart nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
9.10.2. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder ist nicht vorschriftsgemäß ¹ .	X		

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (X) ²					
9.11.1. Türen, Rampen und Hebevorrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X	X	
		b) In schadhaftem Zustand Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr	X	X	
		c) Steuerung(en) defekt Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X	X	
		d) Warnvorrichtung(en) defekt Keine Funktion	X	X	
		e) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
9.11.2. Rollstuhl-Rückhaltesystem	Sichtprüfung und (gegebenenfalls) Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X	X	
		b) In schadhaftem Zustand Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr	X	X	
		c) Steuerung(en) defekt Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X	X	
		d) Nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
9.11.3. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt oder ist nicht vorschriftsgemäß ¹ .		X	
9.12. Sonstige Sonderausstattungen (X) ²					
9.12.1. Einrichtungen für die Nahrungszubereitung	Sichtprüfung	a) Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ¹		X	
		b) Einrichtung in so hohem Maße beschädigt, dass eine Benutzung gefährlich wäre		X	

Position	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Mängelbewertung		
			gering	erheblich	gefährlich
9.12.2. Sanitäre Einrichtungen	Sichtprüfung	Einrichtung nicht vorschriftsgemäß ¹ Verletzungsgefahr	X	X	
9.12.3. Andere Einrichtungen (z. B. audiovisuelle Systeme)	Sichtprüfung	Nicht vorschriftsgemäß ¹ Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt	X	X	

⁽¹⁾ Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

⁽²⁾ 43 % für Sattelanhänger, deren Typgenehmigung vor dem 1. Januar 2012 erteilt wurde.

⁽³⁾ 48 % für Fahrzeuge, die nicht mit ABS ausgestattet sind, oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erteilt wurde.

⁽⁴⁾ 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem in den Vorschriften vorgesehenen Anwendungsdatum zugelassen wurden (es gilt der spätere Zeitpunkt).

⁽⁵⁾ 43 % für Sattelanhänger und Deichselanhänger, die nach 1988 oder ab dem in den Vorschriften vorgesehenen Anwendungsdatum zugelassen wurden (es gilt der spätere Zeitpunkt).

⁽⁶⁾ Z. B. 2,5 m/s² für Fahrzeuge der Klassen N₁, N₂ und N₃, die zum ersten Mal nach dem 1.1.2012 zugelassen worden sind.

⁽⁷⁾ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend der Richtlinie 70/220/EWG, der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), der Richtlinie 88/77/EWG und der Richtlinie 2005/55/EG erteilt wurde.

⁽⁸⁾ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI) erteilt wurde.

⁽⁹⁾ Fahrzeuge, deren Typgenehmigung entsprechend den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG in der durch die Richtlinie 98/69/EG oder später geänderten Fassung bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG erteilt wurde oder die nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

ANMERKUNGEN:

¹ ‚Vorschriften‘ bzw. ‚vorschriftsgemäß‘ bezieht sich auf die Typgenehmigung zum Zeitpunkt der Genehmigung, der Erstzulassung oder der Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats. Diese Gründe für eine Mangelfeststellung gelten nur, wenn die Einhaltung der Vorschriften überprüft worden ist.

² (X) zeigt Positionen an, die sich auf den Zustand des Fahrzeugs und dessen Gebrauchsfähigkeit im Straßenverkehr beziehen, für die Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.

³ ‚Sicherheitskritische Veränderung‘ verweist auf eine Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßig nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt mit sich bringt.“

Berichtigung der Richtlinie 2014/47/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 127 vom 29. April 2014)

Seite 169, Anhang II, Abschnitt 3, Tabelle, Nr. 4.1.2

Anstatt:

„4.1.2. Ausrichtung	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Frontscheinwerfer: erhebliche Fehleinstellung		X ^a	
		(b) Lichtquelle nicht ordnungsgemäß montiert			

muss es heißen:

„4.1.2. Ausrichtung	Sichtprüfung und Betätigung	(a) Frontscheinwerfer: erhebliche Fehleinstellung		X	
		(b) Lichtquelle nicht ordnungsgemäß montiert		X ^a	

Seite Seite 192, Anhang II Abschnitt 3, Tabelle, Nr. 8.2.2.2 „Abgastrübung“, Spalte „Methode“ zweiter Spiegelstrich:

Anstatt: „— Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI ⁽⁹⁾:“

muss es heißen: „— Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI ⁽⁸⁾:“.

Seite 193, Anhang II, Abschnitt 3, Tabelle, Nr. 8.2.2.2 „Abgastrübung“, Spalte „Grund für Mangelfeststellung“, Buchstabe b:

Anstatt: „1,5 m⁻¹ ⁽¹¹⁾

oder

0,7 m⁻¹ ⁽¹²⁾“

muss es heißen: „1,5 m⁻¹ ⁽⁹⁾

oder

0,7 m⁻¹ ⁽⁸⁾“.

Seite 199, Anhang II Abschnitt 3, Fußnoten am Ende der Tabelle:

Anstatt: „...“

⁽⁸⁾ Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI)

⁽⁹⁾ Typgenehmigung gemäß Richtlinie 70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), Richtlinie 88/77/EWG und Richtlinie 2005/55/EG

⁽¹⁰⁾ Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007, Anhang I Tabelle 2 (Euro 6), und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI)

⁽¹¹⁾ Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG oder nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen.

⁽¹²⁾ Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6). Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI)“

muss es heißen: „...“

- (⁸) Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI).
- (⁹) Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in der Richtlinie 70/220/EWG, Tabelle in Anhang I, Abschnitt 5.3.1.4 Zeile B bzw. in der Richtlinie 88/77/EWG, Tabelle in Anhang I, Abschnitt 6.2.1 Zeile B1, B2 oder C, oder nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen.“

Berichtigung des Rahmenbeschlusses 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 5. Dezember 2008)

Seite 31, Artikel 5 Absatz 1

Anstatt: „(1) Das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils wird zusammen mit der Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Ausstellungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.“

muss es heißen: „(1) Das Urteil oder eine beglaubigte Abschrift des Urteils wird zusammen mit der Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Ausstellungsstaats unmittelbar an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Das Original des Urteils oder eine beglaubigte Abschrift davon sowie das Original der Bescheinigung werden dem Vollstreckungsstaat auf Verlangen übermittelt. Sämtliche offiziellen Mitteilungen erfolgen ebenfalls unmittelbar zwischen den genannten zuständigen Behörden.“

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE